

Rechnungsprüfungsordnung der Kreisstadt Siegburg Stand 15.08.2019	
Bisher	Neu
Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Rechnungsprüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Rechnungsprüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Die Kreisstadt Siegburg unterhält gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.	(1) Die Kreisstadt Siegburg unterhält gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.
(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 102 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Siegburg.	(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 101 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Siegburg.
§ 2 Rechtliche Stellung	§ 2 Rechtliche Stellung
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung.	(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung.
(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.	(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.
(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.	(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.

Anlage 2

Bisher
(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen soweit dies erforderlich ist.
§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und Prüfern.
(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich.
(4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
§ 4 Gesetzliche Aufgaben
Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW wahr:
(1) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
(2) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,

Neu
(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß §§ 3 und 9 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten .
§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und Prüfern.
(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich.
(4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
§ 4 Gesetzliche Aufgaben
Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende gesetzliche Aufgaben gemäß den §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW wahr:
(1) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 102 GO NRW),
(2) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,

Anlage 2

Bisher
(3) die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW),
(4) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
(5) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
(6) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung. Sofern von anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen oder unabhängigen Dritten eine Prüfung stattgefunden hat, kann das Rechnungsprüfungsamt die Anwendbarkeit auf die Stadt Siegburg prüfen und zu eigen machen.
(7) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
(8) die Prüfung von Vergaben, auch unter Beachtung der Vergaberichtlinien der Stadt Siegburg.
§ 5 Übertragene Aufgaben
(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden zusätzlich gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für städtische Zuschüsse in begründeten Einzelfällen,

Neu
(3) die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 GO NRW),
(4) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 GO NRW),
(5) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 GO NRW),
(6) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 GO NRW). Sofern von anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen oder unabhängigen Dritten eine Prüfung stattgefunden hat, kann das Rechnungsprüfungsamt die Anwendbarkeit auf die Stadt Siegburg prüfen und zu eigen machen,
(7) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (aufgehoben gem. Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018), (§ 104 GO NRW),
(8) die Prüfung von Vergaben (§ 104 GO NRW), auch unter Beachtung der Vergaberichtlinien der Stadt Siegburg,
(9) die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 GO NRW).
§ 5 Übertragene Aufgaben
(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden zusätzlich gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für städtische Zuschüsse in begründeten Einzelfällen,

Anlage 2

Bisher
2. die Teilnahme der örtlichen Rechnungsprüfung an der Stellenbewertungskommission der Stadt,
3. die Prüfung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung,
4. die Prüfung von Bauausführungen (stichprobenweise) und Bauabrechnungen ab 10.000 EURO vor deren Auszahlung,
(2) Zwischen den Städten Siegburg und Niederkassel besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 102 GO NRW. Danach hat sich die Stadt Siegburg verpflichtet, durch das eingerichtete gemeinsame Prüfungsamt bestimmte Aufgaben nach § 103 GO NRW für die Stadt Niederkassel durchzuführen.
(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung wurde vom Rat die Koordinierung der aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, insbesondere im Rahmen des Vergabewesens, resultierenden Aufgaben übertragen.
§ 6 Prüfaufträge
(1) Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge übertragen sowie Prüfungen im Einzelfall erteilen.
(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Hierüber ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Neu
2. die Teilnahme der örtlichen Rechnungsprüfung an der Stellenbewertungskommission der Stadt,
3. die Prüfung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung,
4. die Prüfung von Bauausführungen (stichprobenweise) und Bauabrechnungen ab 15.000 EURO (Netto) vor deren Auszahlung,
(2) Zwischen den Städten Siegburg und Niederkassel besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 101 GO NRW. Danach hat sich die Stadt Siegburg verpflichtet, durch das eingerichtete gemeinsame Prüfungsamt bestimmte Aufgaben nach den §§ 102 - 104 GO NRW für die Stadt Niederkassel durchzuführen.
(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung wurde vom Rat die Koordinierung der aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, insbesondere im Rahmen des Vergabewesens, resultierenden Aufgaben übertragen.
§ 6 Prüfaufträge
(1) Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge übertragen sowie Prüfungen im Einzelfall erteilen.
(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Hierüber ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Anlage 2

Bisher
§ 7 Befugnisse
<p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den zu prüfenden Dienststellen sowie sonstigen zu prüfenden Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist Ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.</p> <p>Die zu prüfenden Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.</p>
<p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.</p> <p>Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p>
<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p>
<p>(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.</p>

Neu
§ 7 Befugnisse
<p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den zu prüfenden Dienststellen sowie sonstigen zu prüfenden Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist Ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.</p> <p>Die zu prüfenden Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.</p>
<p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.</p> <p>Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p>
<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p>
<p>(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.</p>

Anlage 2

Bisher
§ 8 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung
(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, zeitnah bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
(2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Bediensteten bekannt zu geben.
(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten.
(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte bezogen auf den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt Siegburg durch den sachbearbeitenden Bereich zuzuleiten.
(6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen der Stadt unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

Neu
§ 8 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung
(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, zeitnah bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
(2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Bediensteten bekannt zu geben.
(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten.
(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte bezogen auf den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt Siegburg durch den sachbearbeitenden Bereich zuzuleiten.
(6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen der Stadt unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

Anlage 2

Bisher
§ 9 Durchführung der Prüfung
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den/die zuständige/n Dezenten/Dezernentin geleitet.
(2) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Dienststellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Der/die Dezent/Dezernentin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
(3) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Dienststellen zugesandt. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
(4) Verwaltung und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.
(5) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
(6) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen

Neu
§ 9 Durchführung der Prüfung
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den/die zuständige/n Dezenten/Dezernentin geleitet.
(2) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Dienststellen über den Prüfaufrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Der/die Dezent/Dezernentin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
(3) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Dienststellen zugesandt. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
(4) Verwaltung und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.
(5) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
(6) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen

Anlage 2

feststellt, oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
(7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin, gfls. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Gfls. ist der Rechnungsprüfungsausschuss hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
(8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchführt, sofern sie sich nicht aus § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO ergeben, gleichzeitig dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionsvorsitzenden vor.
§ 10 Inkrafttreten
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 11.11.1996, zuletzt geändert am 13.12.2006, außer Kraft.

feststellt, oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
(7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin, gfls. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Gfls. ist der Rechnungsprüfungsausschuss hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
(8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchführt, sofern sie sich nicht aus den §§ 102, 103 und 104 Abs. 1 + 2 GO NRW ergeben, gleichzeitig dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionsvorsitzenden vor.
§ 10 Inkrafttreten
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 30.06.2017 außer Kraft.